

## Rechtfertigungsgründe – Übersicht

### A. Notwehr, § 32 StGB

#### I. Notwehrlage = gegenwärtiger rechtswidriger Angriff

1. Angriff

= unmittelbare Bedrohung/Verletzung von Rechtsgütern des Einzelnen;  
Angriff braucht weder final noch schuldhaft zu sein;  
Unterlassen dann, wenn Rechtspflicht zum Handeln gemäß § 13 StGB.

2. gegenwärtig

= unmittelbar bevorstehend, stattfindend oder fortdauernd.

3. rechtswidrig

= umstritten → bei bevorstehendem Eintritt des Erfolgsunrechtes;

a.A. wenn Angriffsverhalten auch pflichtwidrig ist;

auf jeden Fall: Nichtrechtswidrigkeit eines Angriffs, der seinerseits gerechtfertigt ist.

#### II. Notwehrhandlung = erforderliche Verteidigungshandlung gegenüber dem Angreifer

Erforderlich ist diejenige Verteidigungshandlung, die geeignet ist, den Angriff endgültig und ohne Risiko für den Angegriffenen zu brechen. Bei mehreren zur Verfügung stehenden Mitteln muss der Angegriffene das mildeste Mittel wählen.

Merke: Flucht ist keine "Verteidigung"; ferner: Proportionalität der Rechtsgüter nicht erforderlich

#### III. Verteidigungswillen (= subjektives Rechtfertigungselement)

bei Fehlen des subjektiven Rechtfertigungselementes:

h.L. → Versuchslösung

a.A. → Vollendungslösung

Verteidigungswille:

h.L., → Kenntnis der rechtfertigenden Situation ausreichend

a.A. → auf Verteidigung gerichteter Wille erforderlich

#### IV. Gebotenheit der Notwehr (Ausschluss/Einschränkung der Notwehr)

1. Absichtsprovokation / sonstiger Provokation

2. schuldlos handelnder Angreifer (ersichtlich Volltrunkene, Kinder)

3. enge persönliche Beziehungen (Ehepaar, umstritten)

4. krasses Missverhältnis der Rechtsgüter

5. Bagatellangriffe (Drängeln mit Körperkontakt)

### B. Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB

#### I. Notstandslage = gegenwärtige Gefahr für ein Rechtsgut

1. Gefahr = Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts

2. gegenwärtig = bedrohlicher Zustand schlägt alsbald in einen Schaden um  
(Augenblicksgefahr; Dauergefahr ≤ Zustand permanenter Gefahr)  
oder zu einem späteren Zeitpunkt, wenn sofortiges Handeln angezeigt ist  
(ebenso Fall der Dauergefahr)

3. für ein Rechtsgut (auch Rechtsgüter der Allgemeinheit)

#### II. Notstandshandlung = Rettung eines Rechtsguts unter Aufopferung eines anderen Rechtsguts

= erforderliche Abwendung der Gefahr; wesentliches Überwiegen des geschützten Interesses im Verhältnis zum beeinträchtigten Interesse; Gefahr »nicht anders abwendbar«

Abwägungsgesichtspunkte: Rang der Rechtsgüter; Grad der ihnen drohenden Gefahren; Art und Umfang der Werteinbuße, Unersetzlichkeit einer Sache; Ursprung der Gefahr (Defensivnotstand).

**III. Gefahrabwendungswille** (= subjektives Rechtfertigungselement)

**IV. Angemessenheit der Notstandshandlung,**

- § 34 S. 2 StGB (= Frage, ob das Opfern des beeinträchtigten Interesses billigenswert ist)

Entfällt bei:

- Verstoß gegen Selbstbestimmungsrecht
- besonderen Gefahrtragungspflichten
- Nötigungsnotstand (→ § 35 StGB)
- abschließend geregelten Gefahren
- von jedermann zu tragenden Gefahren

**C. Einwilligung** = Verzicht auf Rechtsgüterschutz

Tatbestandsausschließendes Einverständnis vs. Rechtfertigende Einwilligung

**I. Dispositionsbefugnis** = Zulässigkeit der Einwilligung

Entfällt bei Rechtsgütern der Allgemeinheit; Leben

**II. Verfügungsberechtigung** (des Einwilligenden oder Vertreters)

**III. Einwilligungsfähigkeit**

**IV. Einwilligung muss vor der Tat erteilt worden sein und noch bestehen**

**V. ausdrücklich oder konkludent (nach außen) kundgetan**

**VI. und frei von Willensmängeln sein**, d.h. Unwirksamkeit einer Einwilligung, die auf Täuschung,

Drohung oder Irrtum beruht umstritten: Irrtum über Begleitumstände der Rechtsgutsverletzung, sog. nicht-rechtsgutsbezogener Irrtum.

**VII. Handeln in Kenntnis der Einwilligung** (= subjektives Rechtfertigungselement)

**VIII. keine Sittenwidrigkeit der Einwilligung, § 228 StGB**

**D. Mutmaßliche Einwilligung**

- bei rechtlich zulässiger, aber aus tatsächlichen Gründen fehlender Einwilligung
- gewohnheitsrechtlich anerkannter Rechtfertigungsgrund
- 2 Fallgruppen

I. Handeln im materiellen Interesse des Betroffenen

- Einwilligung kann nicht eingeholt werden; Tathandlung entspricht dem hypothetischen Willen des Dispositionsberechtigten

- ex ante Wahrscheinlichkeitsurteil über den wahren Willen des Rechtsgutsinhabers im Tatzeitpunkt, Nicht: an objektiven Maßstäben orientierte Güter- und Interessenabwägung

II. Prinzip des mangelnden Interesses

- Fehlen eines schutzwürdigen Eigeninteresses

## **E. zur Hypothetische Einwilligung** s.h. *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht Allgemeiner Teil, Rn. 384a

Einwilligender wurde zwar nicht ordnungsgemäß aufgeklärt, hätte bei wahrheitsgemäßer Aufklärung jedoch ebenfalls eingewilligt

## **F. Behördliche Genehmigungen**

### **G. Aggressivnotstand, § 904 BGB** (= Eingriff in neutrale Sachen)

**I. Notstandslage** = gegenwärtige Gefahr für ein Rechtsgut

#### **II. Notstandshandlung**

= erforderliche Einwirkung auf die Sache; drohender Schaden gegenüber Schaden aus Einwirkung auf Sache unverhältnismäßig groß

#### **III. Abwendungswille**

### **H. Defensivnotstand, § 228 BGB** (= Eingriff in gefährliche Sache)

**I. Notstandslage** = von der Sache geht Gefahr aus

**II. Notstandshandlung** = erforderliche Beschädigung oder Zerstörung der Sache; Schaden nicht außer Verhältnis zur Gefahr

#### **III. Abwendungswille**

### **I. Selbsthilfe, § 229 BGB**

#### **I. Selbsthilfesituation**

1. Bestehen eines Anspruchs gem. § 194 BGB
2. obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen
3. Gefahr, dass ohne sofortiges Eingreifen Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder erschwert wird

#### **II. Selbsthilfehandlungen**

1. Wegnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Sachen
2. Festnahme eines der Flucht Verdächtigen
3. Beseitigung von Widerstand eines Verpflichteten gegen eine von diesem zu duldende Handlung

#### **III. Grenzen der Selbsthilfe**

1. Erforderlichkeit, § 230 I BGB
2. Voraussetzungen des dinglichen oder persönlichen Arrestes (arg. § 230 II bzw. 111 BGB)  
= Arrestanspruch (s.o. I. 1.) und Arrestgrund i.S.d. §§ 917 bzw. 918 ZPO – drohende Verschlechterung der Vermögenslage

#### **IV. Selbsthilfewillen**

- in Fällen der Wegnahme und Festnahme nicht auf Erfüllung, sondern nur auf vorläufige Sicherung gerichtet

**J. Vorläufige Festnahme, § 127 Abs. 1 StPO (siehe auch § 127 Abs. 2 StPO), § 229 BGB**

**I. auf frischer Tat** (umstritten ob dringender Tatverdacht oder wirkliche Straftat) **betroffen oder verfolgt**

**II. der Flucht verdächtig oder Identität nicht sofort feststellbar.**

**III. Festnahmemittel: §§ 239, 223, 240**

**IV. Festnahmewillen**

**K. § 859 Abs. 1 BGB Besitzwehr**

**L. § 859 Abs. 2 BGB Besitzkehr**